

# ENERGIE- UND KLIMASCHUTZFÖRDERRICHTLINIE FÜR ALSFELD

Magistrat der Stadt Alsfeld  
Markt 1  
36304 Alsfeld



Magistrat der Stadt

**ALSFELD**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung.....	2
2. Was fördert die Stadt Alsfeld? .....	2
3. Wer kann Zuschüsse beantragen? .....	2
4. Fördergrundsätze .....	2
5. Art und Umfang der Förderung.....	4
5.1 Einzelmaßnahmen im Bestandsbau .....	4
a) Was wird gefördert?.....	4
b) Förderobergrenze .....	4
c) Kumulierung .....	4
d) Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen .....	4
5.1.1 Oberste Geschossdecke .....	4
5.1.2 Kellerdecke .....	4
5.1.3 Dachdämmung .....	5
5.1.4 Außenwanddämmung.....	5
5.1.5 Austausch Fenster und Haustüren .....	5
5.1.6 Hydraulischer Abgleich.....	5
5.2 Erneuerbare Wärmezeugung.....	6
5.3 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher .....	6
5.3.1 Photovoltaikanlagen.....	6
5.3.2 Stromspeicher .....	6
5.4 Begrünungsmaßnahmen .....	7
a) Was wird gefördert?.....	7
b) Förderobergrenze .....	7
5.4.1 Dachbegrünung .....	7
5.4.2 Fassadenbegrünung .....	7
5.4.3 Entsiegelung und Begrünung .....	7
5.4.4 Entsiegelung und Begrünung von KFZ-Abstellflächen.....	7
6. Antragstellung und Verfahren .....	8
7. Rücktrittsrecht.....	9
8. Datenschutzhinweis .....	9
9. Inkrafttreten .....	9
Ansprechpartner .....	9

## 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Alsfeld unterstützt das Engagement ihrer Bürger, Investitionen für den Klimaschutz in den Stadtteilen und der Kernstadt zu tätigen. Die Fördermittel werden von der Stadt Alsfeld ohne zusätzliche Unterstützung von Landes- oder Bundeseite bereitgestellt. Die bereitgestellten Fördermittel dienen der Finanzierung von Aufwendungen, die zur Energieeinsparung und Minderung von CO<sub>2</sub> sowie Luftschadstoffen erforderlich sind. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf Maßnahmen zur energetischen Sanierung in Bestandsgebäuden wie auch der erneuerbaren Wärmeerzeugung. Des Weiteren wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern sowie Solarthermie Anlagen zusätzlich auch für Neubauten gefördert. Im Zuge der Verbesserung des Stadtklimas und um den städtischen Grünanteil zu steigern, werden ebenfalls verschiedene Begrünungsmaßnahmen gefördert. Die Richtlinie wendet sich unter anderem an Vorhaben, die nicht oder nur zu geringen Anteilen in den Genuss sonstiger Fördermaßnahmen gelangen können. Die Stadt Alsfeld steht für die Überzeugung ein, dass sich wirtschaftlicher Erfolg und Klimaschutz gegenseitig erfolgreich ergänzen und eine nachhaltige Basis für eine attraktive Kommune auch in der Zukunft sichern.

## 2. Was fördert die Stadt Alsfeld?

Die Stadt Alsfeld fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

Gefördert werden:

- Einzelmaßnahmen im Bestandsbau
- Erneuerbare Wärmeerzeugung
- Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
- Begrünungsmaßnahmen

## 3. Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Alsfeld befinden.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

## 4. Fördergrundsätze

Die Gewährung des Zuschusses richtet sich nach den folgenden Kriterien:

### 4.1

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Bis zum 30. September eines jeden Jahres soll die Antragstellung für die im kommenden Jahr geplanten Maßnahmen erfolgen.

### 4.2

Die geplanten Maßnahmen sind immer vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Alsfeld abzustimmen. Bei Kulturdenkmälern sowie bei baulichen Anlagen im Bereich von Gesamtanlagen nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz ist die Vorlage einer denkmalrechtlichen Genehmigung zwingende Fördervoraussetzung.

#### 4.3

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Arbeiten im Einvernehmen mit der Stadt Alsfeld ausgeführt wurden. Die Stadt Alsfeld fordert vor Bewilligung grundsätzlich die Vorlage von drei aussagekräftigen Angeboten mit Einzelaufstellungen der vorgesehenen Ausführungen. In begründeten Fällen kann von diesem Punkt abgewichen werden.

Änderungen der baulichen Ausführungen sind umgehend der Stadt Alsfeld mitzuteilen.

#### 4.4

Die Zahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme durch die Stadt Alsfeld, sofern die haushaltsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Andernfalls erfolgt die Auszahlung erst im darauffolgenden Haushaltsjahr nach Genehmigung des jeweiligen Haushaltes. Die Vorlage aller Schlussrechnungen, nachvollziehbaren Aufmaßen und Fotodokumentation des Bauablaufes ist verpflichtend. Bei unklaren Fördertatbeständen oder verschiedenartiger Auslegung der Richtlinie ist seitens des Antragstellers vor Ausführung Klarheit zu schaffen. Fehlende Nachweise schließen eine Förderung aus.

#### 4.5

Der durch den bewilligten Zuschuss abgedeckte Gesamtkostenanteil darf weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

#### 4.6

Die geförderten Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre für denwendungszweck gebunden. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

#### 4.7

Hinsichtlich des Förderzeitraumes wird mit dem Antragsteller eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Fertigstellungsmeldung durch den Antragsteller.

#### 4.8

Hinsichtlich des Förderzeitraumes wird mit dem Antragsteller eine Vereinbarung geschlossen. Die Förderhöchstdauer beträgt 3 Jahre. Innerhalb von 20 Jahren nach Förderzusage ist keine weitere Förderung der selben Maßnahme möglich.

#### 4.9

Einige Förderprogramme schließen Doppelförderungen aus. Der Fördernehmer verpflichtet sich eigenverantwortlich, unzulässige Doppelförderungen zu prüfen und zu vermeiden, sowie steuerliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

#### 4.10

**Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Alsfeld, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Alsfeld vor.**

#### 4.11

Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

### 5.1 Einzelmaßnahmen im Bestandsbau

#### a) Was wird gefördert?

- Dämmmaßnahmen am Gebäude
  - Falls die Dämmklassen/ Breiten (s. 5.1.1 – 5.1.4) nicht eingehalten werden können, wird die Förderung dementsprechend gekürzt.
- Austausch von Fenstern und Türen mit einem höheren Dämmwert
- Hydraulischer Abgleich

#### b) Förderobergrenze

- max. 1.500 € bei Einzelmaßnahme
- max. 3.000 € bei Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen

#### c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.
- Einzelmaßnahmen können bis 3.000,- € je Objekt frei kombiniert werden.

#### d) Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen

- Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfaser, Holzspäne, Holzwolle, Jute, Kork, Flachs, Hanf, Schilf, Stroh, Zellulose, Schafwolle) erhöht sich der Fördersatz um 50 %.

#### 5.1.1 Oberste Geschossdecke

Oberste Geschossdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig:

- Dämmklasse 055            mindestens 26 cm
- Dämmklasse 050            mindestens 24 cm
- Dämmklasse 045            mindestens 22 cm
- Dämmklasse 040            mindestens 20 cm
- Dämmklasse 035            mindestens 18 cm

Fördersatz:

- 5,- € je m<sup>2</sup>

#### 5.1.2 Kellerdecke

Kellerdeckendämmung zusätzlich oder erstmalig:

- Dämmklasse 050            mindestens 14 cm
- Dämmklasse 045            mindestens 12 cm
- Dämmklasse 040            mindestens 10 cm
- Dämmklasse 035            mindestens 8 cm

Fördersatz:

- 5,- € je m<sup>2</sup>

### 5.1.3 Dachdämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig:

Beispiele:

- Dämmklasse 045      24 cm zwischen den Sparren und 12 cm unter den Sparren
- Dämmklasse 040      12 cm zwischen den Sparren und 18 cm auf den Sparren
- Dämmklasse 035      24 cm zwischen den Sparren und 6 cm unter den Sparren

Fördersatz

- 5,- € je m<sup>2</sup>

Dach- und / oder Außenwandöffnungen aller Art und Größe sind nicht förderfähig und werden bei den zu fördernden Flächen in Abzug gebracht.

### 5.1.4 Außenwanddämmung

Dämmstoffkombinationen zusätzlich oder erstmalig:

Beispiele:

- Dämmklasse 050      24 cm
- Dämmklasse 045      22 cm
- Dämmklasse 040      20 cm
- Dämmklasse 035      18 cm

Fördersatz

- 5,- € je m<sup>2</sup>

Dach- und / oder Außenwandöffnungen aller Art und Größe sind nicht förderfähig und werden bei den zu fördernden Flächen in Abzug gebracht.

### 5.1.5 Austausch Fenster und Haustüren

Fördersatz:

- Pauschal je Fenster      100,- €
- Pauschal je Haustür      300,- €

Die Verbesserung des vorhandenen Dämmwertes pro neues Fenster bzw. neuer Haustür ist nachzuweisen und vorzulegen.

### 5.1.6 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird der Hydraulische Abgleich einer Heizung, welcher durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden muss.

Fördersatz:

- 50% der Kosten, max. 400,- € für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten
- Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit 100,- € gefördert.

Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Nach Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist der ausgefüllte Vordruck des VdZ zum Hydraulischen Abgleich vorzulegen.

## 5.2 Erneuerbare Wärmeerzeugung

Förderfähige Maßnahmen zur erneuerbaren Wärmeerzeugung sind:

Warmwasseraufbereitung z.B.:

- solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
- Trinkwarmwasser-Wärmepumpe

Fördersatz

- 500,- € pauschal pro Anlage

Warmwasser- und Heizwasseraufbereitung z.B.:

- solarthermischer Anlage zur Warmwasserbereitung und zur Heizunterstützung
- Wärmepumpen (Heizung und Trinkwasser)
- Pelletkessel

Fördersatz:

- 1.000,- € pauschal pro Anlage
- Falls eine Nutzung von Erdwärme über eine Erdsonde vorgesehen ist, wird zusätzlich pro Anlage eine Pauschale von 2000,- € für Erdbohrungen bezuschusst.

## 5.3 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

### 5.3.1 Photovoltaikanlagen

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf Photovoltaikanlagen aller Arten und Größen auf Dächern oder in der Fassade von Gebäuden. Sie gilt nicht für PV-Anlagen auf Freiflächen, Balkonen oder als landwirtschaftlicher Unterstand. Jeder Eigentümer darf nur einmalig diese Förderung in Anspruch nehmen.

Fördersatz

- $\leq 2,5$  kWp                      250,- € / Anlage
- $> 2,5 \leq 5$  kWp                500,- € / Anlage
- $> 5 \leq 30$  kWp                100,- € / kWp
- $> 30$  kWp pauschal        3.000,- € / Anlage

Der Umbau von Zähleranlagen, die Installation eines Überspannungsschutzes und alle sonstigen Umbauten die nur aufgrund der Installation einer PV-Anlage an den elektrischen Anlagen bei Bestandsbauten erforderlich werden:

- pauschal 500,- € pro Gebäude

### 5.3.2 Stromspeicher

Gefördert werden ortsfeste Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

Fördersatz:

100,- € / kWh

## 5.4 Begrünungsmaßnahmen

### a) Was wird gefördert?

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Begrünung von entsiegelten Flächen
- Begrünung von KFZ-Abstellflächen

### b) Förderobergrenze

- max. 1.000 € bei Einzelmaßnahme
- max. 2.000 € bei Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen

#### 5.4.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

##### Fördersatz

- Der Zuschuss beträgt 15,- €/m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche

#### 5.4.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.

##### Fördersatz

- Der Zuschuss beträgt 5,- €/m ohne Rankhilfe bzw. 10,- €/m mit Rankhilfe.
- Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von 150,- € werden nicht gefördert.

#### 5.4.3 Entsiegelung und Begrünung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft begrünt werden, mit Anschluss an den natürlichen Boden. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Rasengittersteine oder Steinschüttungen gelten nicht als Entsiegelung. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

##### Fördersatz

- Der Zuschuss beträgt 15,- €/m<sup>2</sup> begrünter Entsiegelungsfläche

#### 5.4.4 Entsiegelung und Begrünung von KFZ-Abstellflächen

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte KFZ-Abstellflächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) versickerungsfähig und begrünt umgestaltet werden. Der begrünzte Anteil muss mind. 75 % betragen und dauerhaft die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sicherstellen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 12 m<sup>2</sup> gefördert.

##### Fördersatz

- Der Zuschuss beträgt 15,- €/m<sup>2</sup> begrünter Entsiegelungsfläche



## 6. Antragstellung und Verfahren

### 6.1

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Alsfeld einzureichen.

### 6.2

Die Stadt Alsfeld bestätigt den Eingang des Förderantrages.

### 6.3

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt Alsfeld ergeht ein Förderbescheid an den Antragsteller. Es wird eine Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Alsfeld geschlossen, aus der sich u. a. die Höhe des Zuschusses, die Zweckbindung, die Mittelverwendung etc. ergibt.

#### **Wichtig:**

Die Fördervereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung, Anforderungen nach EnEV etc.).

### 6.4

Der Antragsteller hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Alsfeld die Fertigstellungsmeldung mit allen Nachweisen über die entstandenen Kosten sowie ein nachvollziehbares und gegliedertes Aufmaß über die zu fördernden Maßnahmen vorzulegen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Alsfeld vor und nach Abschluss der Maßnahme eine Fotodokumentation vorzulegen, die den Zustand vor, ggf. während und nach der Durchführung zeigen. Die Stadt Alsfeld ist berechtigt die Fotos für Dokumentationszwecke und zur Veröffentlichung zu verwenden.

### 6.5

Nach Fertigstellungsmeldung des Antragstellers vereinbart die Stadt Alsfeld mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Abnahmetermin, um die Umsetzung der Baumaßnahme festzustellen.

### 6.6

Die Überprüfung der Nachweise und dessen Anerkennung, woraus sich die Höhe und der Auszahlungstermin des Zuschusses ergibt, erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach vollständiger Vorlage der vorgenannten Unterlagen.

### 6.7

Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Alsfeld abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des Richtlinien- und ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Alsfeld bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.

### 6.8

Die Überprüfung der Richtlinie und die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck haben auch die Vertreter der gegenüber der Stadt zuständigen Bewilligungs- und Prüfungsinstanzen nach vorheriger Anmeldung jederzeit Begehungsrecht der Maßnahme.

## 7. Rücktrittsrecht

7.1 Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Alsfeld auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

7.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralnotenbank jährlich zu verzinsen.

## 8. Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung der im Zuge der Antragstellung und Antragsbearbeitung erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Die Stadt Alsfeld ist verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil des Förderantrages.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit bis einschließlich 31.12.2025 und gilt für alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beantragt werden. Eine erste Evaluierung erfolgt Ende 2022.

Die Richtlinie ist gültig, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

Alsfeld, den 11. Dez. 2020



Stephan Paule  
Bürgermeister

## Ansprechpartnerin

Louisa Wenzel  
Fachbereich 2 – Bauen und Liegenschaften  
Abteilung 23 - Energie und Umwelt  
Email: Klimaschutz@stadt.alsfeld.de  
Magistrat der Stadt Alsfeld  
Markt 7, 36304 Alsfeld  
Tel.: +49 (6631) 182 - 220  
Fax.: +49 (6631) 182 - 7220